



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0136/2012		Datum:	23.02.2012			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:					
Gremienweg:							
23.03.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
13.03.2012	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
12.03.2012	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV zum Thema "Erneuerbare Energien", Stellungnahme der Stadt Koblenz zum Verordnungsentwurf						

Beschlussentwurf:

Die Stadt Koblenz gibt die folgende Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV (LEP IV) zum Thema „Erneuerbare Energien“ ab.

Begründung:

Die Landesregierung beabsichtigt die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (LEP IV). Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2012 den von der obersten Landesplanungsbehörde erarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV zur Kenntnis genommen und das nach Landesplanungsgesetz durchzuführende Beteiligungs- und Anhörungsverfahren freigegeben. Dabei sind unter anderem die Gemeinden und somit auch die Stadt Koblenz anzuhören. Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken werden vom zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz und Landesplanung bis zum 30. April 2012 erbeten. Aufgrund dieser Fristsetzung ist die übliche Gremienreihenfolgen nicht möglich, so dass die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss vor einer Beratung im Fachbereichsausschuss IV vorgesehen ist.

Durch die Teilfortschreibung des LEP IV sollen auf Ebene der Landesplanung die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Ziele der Landesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien erreichen zu können. Hierbei ist insbesondere die Vorgabe wesentlich, etwa zwei Prozent der Landesfläche der Windenergie zur Verfügung stellen zu wollen.

Dazu haben die Planungsgemeinschaften innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der

LEP-Teilfortschreibung die Regionalpläne anzupassen und müssen nach dem neuen Ziel 163d Vorranggebiete für die Windenergienutzung unter Berücksichtigung des 2%-Zieles ausweisen.

Im Vergleich zu den bisher maßgeblichen Hinweisen des Landes für die Beurteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Windenergieanlagen werden im LEP-Entwurf unter Ziel 163d nur noch wenige Flächenkategorien als Ausschlusskriterien benannt. Für das Stadtgebiet Koblenz ist als Ausschlussfläche nur die Kernzone des Unesco-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal bedeutsam. Vorgaben oder Empfehlungen etwa zu Abständen zu Siedlungsbereichen sind nicht Inhalt des LEP-Entwurfes.

Die außerhalb der Ausschlussflächen und regionalplanerisch festgesetzten Vorranggebieten liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten.

Nach Lesart der Regionalen Planungsgemeinschaft bedeutet dies, dass auch außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete Windkraftanlagen grundsätzlich zulässig sind, soweit die Gemeinden keine anderweitigen Ausweisungen im Flächennutzungsplan treffen. Es handelt sich dabei um so genannte „weiße Flächen“ ohne Regelungsinhalt zur Windenergie. Dagegen stehen gemäß § 35 (3) Satz 3 Baugesetzbuch öffentliche Belange Anlagen zur Nutzung der Windenergie entgegen, soweit hierfür an anderer Stelle durch Ziele der Raumordnung Ausweisungen erfolgt sind. Hierzu halten wir eine Klarstellung im Text der LEP-Fortschreibung für unbedingt erforderlich.

Sollte mit der Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan tatsächlich kein Ausschluss an anderen Stellen verbunden sein, so erschwert dies nach Auffassung der Verwaltung die Umsetzung des von der Landesregierung propagierten Zieles, eine ungesteuerte Verspargelung der Landschaft zu verhindern und die Windkraftanlagen an den besonders windstarken Standorten des Landes zu konzentrieren.

Die Stadt Koblenz hat im Flächennutzungsplan bereits 1999 eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen in der Gemarkung Rübenach ausgewiesen. Derzeit läuft eine gesamtstädtische Eignungsuntersuchung Windkraft für das Stadtgebiet Koblenz. Je nach Ergebnis dieser Untersuchung wird die Ausweisung von weiteren oder anderen Konzentrationsflächen angestrebt. Hierzu ist ein formelles FNP-Änderungsverfahren durchzuführen.

Stellungnahme der Stadt Koblenz zum Verordnungsentwurf:

Die Stadt Koblenz hält eine Klarstellung für erforderlich, dass das Ziel eines 2%-Anteils von Flächen für die Windkraft im Durchschnitt für das gesamte Land angestrebt wird und dass bei einzelnen Gebietskörperschaften der Anteil der Windkraftflächen wegen hoher Restriktionen deutlich geringer ausfallen oder nicht vorhanden sein kann. Als Restriktionen kommen zum Beispiel hohe Besiedlungsdichte, geringe Windhöflichkeit aufgrund von Tal- und Beckenlagen oder ein hoher Anteil an schützenswerten Landschaften in Frage.

Es sollte deutlich werden, ob alle Kommunen durch die Bestimmungen des LEP IV verpflichtet sind, durch Ausweisungen in Bauleitplänen eine Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen vorzunehmen. Die Formulierungen dazu sind im Ziel 163 und in der Begründung zum Ziel 163 widersprüchlich. So bestimmt Ziel 163, dass „ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung durch (...) die Bauleitplanung sicherzustellen ist.“ In der Begründung zu Ziel 163 wird dagegen ausgeführt, dass „die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden der Gemeinden besteht, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.“ Die Begründung eröffnet den Gemeinden demnach einen Beurteilungsspielraum, der sich aus

dem Ziel nicht ergibt.

Im LEP IV sollte eindeutig dargelegt werden, welche Zulässigkeitsvoraussetzungen für Windkraftanlagen auf Flächen gelten, die außerhalb der definierten Ausschlussbereiche und außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten liegen. Dies ist insbesondere fraglich, wenn die Gemeinden eine bauleitplanerische Steuerung noch nicht abgeschlossen haben oder nicht vornehmen wollen, weil sie diese nicht für erforderlich halten. Die Stadt Koblenz ist der Auffassung, dass in diesem Fall § 35 (3) Satz 3 Baugesetzbuch weiterhin einschlägig sein sollte, nach dem Windkraftanlagen öffentliche Belange entgegen stehen, soweit hierfür eine Ausweisung an anderer Stelle als Ziele der Raumordnung (= Vorranggebiet) erfolgt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so erschwert dies nach Auffassung der Stadt Koblenz die Umsetzung des von der Landesregierung propagierten Zieles, eine ungesteuerte Verspargelung der Landschaft zu verhindern und die Windkraftanlagen an den besonders windstarken Standorten des Landes zu konzentrieren.

Die Pufferzone der Unesco-Welterbegebiete soll gemäß Verordnungsentwurf einer Ausweisung von Flächen für die Windkraft nur dann entgegenstehen, wenn diese mit dem Status des Welterbes nicht vereinbar sind. In diesem Zusammenhang halten wir eine Vorgabe oder Empfehlung des Landes für hilfreich, wie die Prüfung der Verträglichkeit mit dem Welterbestatus verfahrenstechnisch zielgerichtet und zeitnah erreicht werden kann.

Die Stadt Koblenz wünscht sich vom Land weitere Empfehlungen etwa hinsichtlich Schutzabständen zu Siedlungen, auf die im Rahmen von Bauleitplanverfahren zurückgegriffen werden kann. Dadurch können Abwägungsvorgänge vereinfacht und die Planverfahren beschleunigt werden. Nur so kann erreicht werden, dass die gewünschte Steuerung der Windenergie auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung landesweit nach vergleichbaren Maßstäben erfolgt. Diese Vorgaben müssen nicht in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, sondern können den Kommunen auch auf anderem Wege etwa als aktualisierte Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen an die Hand gegeben werden.

Anlagen:

- Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes
- Auszug aus dem wirksamen LEP IV, Kapitel 5.2.1. Erneuerbare Energien
- Argumentationspapier zur Teilfortschreibung des LEP IV